

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

“Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal“
Teilrevision der Zweckverbandsstatuten
Zustimmung

W1.3

Ausgangslage

Die Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales. In einem Zweckverband schliessen sich die Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Zweckverband, zusammen. Die geltenden Statuten der GVG stammen aus dem Jahr 1973.

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Artikel 93 der Kantonsverfassung festgehalten: Abs. 1 "Zweckverbände organisieren sich demokratisch" und Abs. 2 "Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu".

Die Delegierten der Verbandsgemeinden beantragen anlässlich der Delegiertenversammlung vom 24. März 2010 der Revisionsvorlage zuzustimmen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Allgemeines

Der Statutentext wurde vereinfacht, präzisiert und Redundanzen beseitigt. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.

Organisation und Kompetenzen

Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen Initiativ- und Referendumsrecht zu. Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag.



Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden (für einmalige Ausgaben bei CHF 4'000'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei CHF 500'000.00).

- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen (Empfehlung Kanton: 1-3,5% der Stimmberechtigten) bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei Initiativbegehren für die Ergreifung des fakultativen Referendums wurde die Anzahl bei 750 Stimmberechtigten festgesetzt.

Verbandsgemeinden

- Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben neben den Abgeordneten in der Delegiertenversammlung auch deren Ersatz zu wählen.
- Für die Beschlussfassung wird grundsätzlich das Mehrheitsprinzip verankert, mit der Bedingung, dass diese Mehrheit gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dazumal massgeblichen Wasseroptionsmenge verfügt.

Delegiertenversammlung

- Die Anzahl der Delegierten wird von 50 auf 43 Personen reduziert. Jede der angeschlossenen Gemeinde ordnet mindestens einen Delegierten ab. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmenge zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen.
- Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Gemeindegruppen und jeweils in einem Fall auf Vorschlag der Bau- und Betriebskommission, die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- Der Delegiertenversammlung sind Ausgabebeschlüsse vorbehalten, die sich zwischen die Finanzkompetenz der Bau- und Betriebskommission und dem obligatorischen Referendum schieben.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Bau- und Betriebskommission

- Die Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive. Deshalb dürfen nur noch der Präsident und der Vi-



zepräsident der Delegiertenversammlung und gleichzeitig auch der Betriebskommission angehören.

- Die Kompetenzvermutung für alle Aufgaben des Zweckverbandes liegt neu bei der Bau- und Betriebskommission (anstelle der Delegiertenversammlung). Somit stehen der Kommission alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.

Finanzen

- Die Finanzkompetenz wurde so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.
- Die Grundlagen für die Führung des Verbandshaushaltes sowie des Rechnungswesens werden präziser geregelt.
- Die Haftpflicht wird geregelt und die Haftungsanteile der Verbandsgemeinden werden explizit gemäss einem Kostenteiler bestimmt.

Austritt und Auflösung

- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche gleichzeitig über mehr als 85% der Wasseroptionsmenge verfügen, beschliesst.

Antrag

Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 6:0 Stimmen, im Sinne von Art. 36, Ziff. 2, GO, der Statuten-Teilrevision "Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal" zuzustimmen.

Referent: Daniel Peter

Der Präsident

Ein Mitglied


Tan Birlesik



Daniel Peter

Opfikon, 14. Oktober 2010

